Textliche Festsetzungen als Bestandteil des

Bebauungsplanes Nr. III/11 der Stadt Herzogenrath, Ortsteil Merkstein

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960, der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970, der Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26. 11. 1968 und der Landesbauordnung (BauO NW vom 27. 1. 1970) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1) Höhenlage der baulichen Anlage

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf höchstens 50 cm über Straßenkrone liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeflucht, Ist das natürliche Gelände höher als 0,3 m über Straßenkrone, so darf die OK-Erdgeschoßfußboden höchstens 50 cm über der mittleren Geländehöhe, ebenfalls gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeflucht, liegen.

2) Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Drempel bis zu einer Höhe von 50 cm sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

3) Garagen können in Baugebieten, die im Bebauungsplan mit mehrgeschossigen Bebauung ausgewiesen sind, abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse eingeschossig errichtet werden.
Die Oberkante-Decke der Tiefgaragen darf max. 1 m über Gelände liegen.

4) Dachneigungen

Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind abweichend von den festgesetzten Dachneigungen Flachdächer zulässig.

Der Regierungspräsident 36 Köln

gehört zur Genehmigung
vom 25.03.1976
Az. 34.4.12 - 116-2286,76
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Rat der Gemeinde - Stadt - hat in seiner Sitzung vom 9.4.74 , 11.6.74 u.
(Datum)
4.3.1975 gemäß § 2 (1) und (6) BBauG vom 23. 6. 1960
(BGBl. I 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/11 aufzustellen
und offenzulegen.

Herzogenrath, den 11.3.1975

(Schulthess)
Bürgermeister

(Graels)
Ratsmitglied

(Römer)
Stadt-/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan I r . hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß
§ 2 (6) BBauG von 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) in der Zeit
(vom - bis)
24.9.1975 - 24.10.1975 offengelegen.

Herzogenrath, den 27.10.1975

(Römer)
Stadt-/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960,
S. 341) durch Beschluß des Rates ~~der Gemeinde~~ - der Stadt - vor;,
(Datum)
11.12.1975 als Satzung beschlossen woraen.

Herzogenrath, den 18.12.1975

(Schulthess)
Bürgermeister

(Graels)
Ratsmitglied

(Römer)
Stadt-/Gemeindedirektor